

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Berchinger Erlebnisbades „BERLE“ (Hallenfreibad) der Stadt Berching

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Berching folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Erlebnisbades „**BERLE**“ erhebt die Stadt Berching Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Erlebnisbad „**BERLE**“ benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Gebühren für Einzeleintritte und Geldwertkarten sind bei Erwerb zu entrichten; Nachzahlgebühren für Überschreiten der gewählten Kurzzeittarife vor dem Verlassen des Bades.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

- (1) Einzel- und Geldwertkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen; sie sind aber übertragbar. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.
- (2) Die Gültigkeit aller Gebührenkarten ist zeitlich nicht beschränkt.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Einzelkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis drei Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen. (Geldwertkarten behalten ihre Gültigkeit; die erhöhten Gebühren können von dem bisher nicht verbrauchten Wert abgebucht werden.)

§ 5 Gebührenermäßigungen

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.
- (2) Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50 % haben Anspruch auf die Nutzung des ermäßigten Tarifs für Jugendliche. Eine durch Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen B) nachgewiesene erforderliche Begleitperson erhält freien Eintritt.
- (3) Personen unter 18 Jahre haben sich im Zweifelsfall durch Personalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen.

Schwerbehinderte haben auf Verlangen des Aufsichtspersonals den amtlichen Ausweis vorzulegen.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Einzelkarten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Art	Erwachsene Gebühr in €	Personen von sechs bis einschließlich 17 Jahren Gebühr in €
Kurzzeittarif 1,5 Stunden	3,00	2,00
Kurzzeittarif 2,5 Stunden	4,00	2,50
Mitteltarif 4 Stunden	5,00	3,50
Tageskarten	7,50	5,00
Tageskarten Sommertarif vom 01.07. bis Ende der Sommerferien	4,50	3,00
Mitteltarif 4 Stunden Sommer vom 01.07. bis Ende der Sommerferien	3,50	2,50
Kurzzeittarif 1,5 Stunden	3,00	2,00
Abendtarif ab 17.00 Uhr	3,00	2,00
Nachzahlgebühr je Stunde	1,50	1,00

(2) Geldwertkarten

Es werden folgende Gebühren erhoben:

Art	Wert der Karte in €	Verkaufspreis in €
1 Geldwertkarte	50,--	45,--
1 Geldwertkarte	75,--	65,--
2 Geldwertkarten	100,--	82,50
4 Geldwertkarten	200,--	135,--

Geldwertkarten sind am Kassenautomaten im Erlebnisbad „BERLE“ erhältlich.

(3) Gruppen ab 15 Personen erhalten einen Nachlass von 10 % auf die satzungsgemäßen Gebühren. Die Ausgabe der Eintrittskarten erfolgt auf Anfrage durch das Badepersonal.

(4) Pauschalgebühren für Schulen, Vereine, geschlossene Verbände und Organisationen erfolgen nach gesonderter Vereinbarung.

(5) Sonstige Gebühren

- a) Wertersatz für verlorene Garderobenschlüssel: 40,-- €
- b) Erhöhtes Eintrittsgeld bei Falsch- oder Nichtentrichtung der Benutzungsgebühr:
20,-- €
- c) Pfand für Geldwertkarten (je Karte): 3,-- €

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 16.06.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bädergebührensatzung vom 26.11.1997 außer Kraft.

Berching, 25.04.2011
Stadt Berching

Eisenreich
Erster Bürgermeister